

Satzung zur Vergabe des Förderpreises Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří der Silberstadt® Freiberg

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sinn und Zweck der Preisvergabe

Die Stadt Freiberg, die Stadtwerke Freiberg AG, die TU Bergakademie Freiberg, der Silberstadt Freiberg e. V. und die VR-Bank Mittelsachsen eG (im Folgenden: Partner) vergeben gemeinsam ab dem Jahre 2021 den Förderpreis Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří der Silberstadt® Freiberg (im Folgenden: Förderpreis). Sie verbinden damit die Absicht, den Erhalt und die Entwicklung des Welterbes Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří wesentlich zu fördern.

Dazu zählen insbesondere Projekte und Vorhaben, die dazu beitragen, den Bekanntheitsgrad, den Erhalt und die Weiterentwicklung der Welterbestätten zu steigern.

Mit dem Preis kann jährlich eine natürliche Person bzw. eine Gruppe natürlicher Personen, die gemeinsam an dem Projekt gearbeitet haben, geehrt werden. Er ist ein Geldpreis in Verbindung mit einer Urkunde sowie ggf. einer Preistafel. Die Höhe des Preises beträgt 5.000 €. Bei Vorlage mehrerer preiswürdiger Vorschläge kann der Preis geteilt werden.

§ 2

Preisverleihung

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiberg überreicht zusammen mit Vertretern des Kuratoriums (§ 3 Abs. 3) den Förderpreis öffentlichkeitswirksam im Rahmen des jährlich stattfindenden Bergstadtfestes / einer festlichen Veranstaltung an den/die Preisträger im Laufe des ersten Halbjahres, in dem der Beschluss zur Preisvergabe gefasst wurde. Dort sollen die Preisträger das Projekt präsentieren. In einer Laudatio wird das Projekt in den Kontext der Welterberegion gestellt, um so das Welterbe und das Wirken des Preisträgers darzulegen und zu würdigen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Natürliche und juristische Personen können Vorschläge für den Förderpreis einreichen. Der Vorschlag muss folgende Kriterien erfüllen:
 1. Er muss einen unmittelbaren Bezug zu einem Welterbeobjekt haben.
 2. Das mit dem Förderpreis verbundene Projekt muss bis zum 31.12. des Folgejahres umgesetzt sein.
 3. Der Vorschlag darf noch nicht prämiert bzw. von anderer Stelle finanziert worden sein. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Oberbürgermeister bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzureichen.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge an das Kuratorium zur Auswahl des Preises weiter.

- (3) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - Oberbürgermeister der Stadt Freiberg (Vorsitzender),
 - Vorstand der Stadtwerke Freiberg AG (stellv. Vorsitzender)
 - Rektor der TU Bergakademie Freiberg
 - Vorsitzender des Silberstadt Freiberg e. V.
 - Vorstand der VR-Bank Mittelsachsen eG
 - Vorsitzender des Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.
- (4) Dem Kuratorium bleibt es vorbehalten, Sachverständige als nicht stimmberechtigte Gäste hinzuzuziehen.
- (5) Aus den eingegangenen Vorschlägen ermittelt das Kuratorium den/die Preisträger. Vorschläge, die sich auf die Montanlandschaft Freiberg beziehen, werden angemessen berücksichtigt.
- (6) Der Förderpreis kann entsprechend § 1 geteilt werden.
- (7) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
- (8) Ein Anspruch auf Verleihung des Förderpreises besteht nicht.
- (9) Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien und möchte man auch keinen Vorschlag aus dem Vorjahr aufgreifen, so kann das Kuratorium mehrheitlich über die Aussetzung der Preisverleihung entscheiden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die Stadt Freiberg stellt 1.250 €, die Stadtwerke Freiberg AG 1.000 €, die TU Bergakademie Freiberg 1.000 €, der Silberstadt Freiberg e. V. 1.000 € und die VR-Bank Mittelsachsen eG 750 € jeweils jährlich zur Verfügung.
- (2) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel sind jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Freiberg, vorbehaltlich der Genehmigung der jährlichen Haushaltsatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, einzustellen.
- (3) Die Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Freiberg und den Partnern werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Preisträgers

- (1) Die Preisträger dürfen uneingeschränkt mit dem Titel des Preises für sich werben.
- (2) Sie sind verpflichtet, die in dem Projekt angebotenen Leistungen nachweislich umzusetzen.
- (3) Sie sollen das Ergebnis ihrer Arbeit bis spätestens 31.12. des Folgejahres dem Kuratorium vor Ort vorstellen und die Auswirkungen auf den Welterbetitel als Ganzes herausarbeiten. Hierzu wird das Kuratorium Pressevertreter sowie den (Ober)-bürgermeister der jeweiligen Heimatkommune der Welterbestätte als Ehrengast einladen. Während des Jahres hat der Preisträger in seinen eigenen Publikationen auf die Welterbestätte und den Preis in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche oder weibliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen anderen Geschlechts gemeint.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe des Freiberger Kunstförderpreises vom 06.04.2007, zuletzt geändert am 08.06.2012, außer Kraft.

Freiberg, den 22.09.2020

Sven Krüger
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 02.10.2020